

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten im Folgenden häufig an die AMS der ACG gestellte Fragen im Zusammenhang mit JAR-FCL 3 zusammenfassen bzw. zu immer wieder auftretenden Problemen Stellung nehmen:

1. Erweiterte Untersuchung HNO/AUGEN:

-Die erweiterte HNO-/Augenuntersuchung im Rahmen der flugmedizinischen Tauglichkeitsuntersuchungen durch einen AME darf gemäß § 7 Abs. 7 ZLPV 2006 **ausschließlich** von einem von der Austro Control **autorisierten Facharzt** (siehe Liste der autorisierten Fachärzte auf der Austro Control Homepage www.austrocontrol.at) durchgeführt werden!

-Für die erweiterte HNO-/Augenuntersuchung dürfen **ausschließlich** die dafür in der Anlage 5 der ZLPV 2006 **vorgesehenen Formulare**, welche auch auf der Homepage der Austro Control zu finden sind, verwendet werden!

-Der **HNO/AUGEN-Facharztbefund**, der ins **Gutachten des flugmedizinischen Sachverständigen (AME)** eingebunden werden muss, soll an den flugmedizinischen Sachverständigen (AME) mittels EMPIC (sobald die Einbindung der entsprechenden HNO/AUGEN-Fachärzte erfolgt ist) bzw. in Papierform übermittelt werden.

-Der **flugmedizinische Sachverständige (AME)** muss dann das **gesamte Gutachten** (inkl. Augenfacharztbefund und HNO-Facharztbefund) unverzüglich an die Abteilung Flugmedizin (AMS) der Austro Control übermitteln!

Wenn ein Pilot der Klasse 1, der bereits eine (ATPL, CPL, etc) ICAO - Lizenz oder eine österr. JAR-Lizenz hatte, nach dem **1.1.2007** eine flugmedizinische Tauglichkeitsuntersuchung durchführen lässt, muss er eine „**Erweiterte Augenfacharzt- und HNO-Facharzt-Untersuchung**“, **weitere einen „Lipidstatus“** und eine **Spirometrie** beibringen, da diese erweiterten Untersuchungen durch die Übergangsfrist bis zum 1.1.2007 ausgegrenzt waren.

Am Untersuchungsbericht im Feld 421 (für HNO) und 321 (für Augen) „mögliche **Einschränkungen**“ (wie z.B. **VDL, VNL, VML**) soll der HNO/AUGEN-Facharzt Einschränkungen vorschlagen.

2. EMPIC - Übermittlung an die AMS der Austro Control

Bei der EMPIC-Übermittlung von Unterlagen an die AMS, wird es in Zukunft bei "AMS" aus organisatorischen Gründen Nummerierungen (z.B.: **AMS, AMS1, AMS2, AMS3, etc...**) geben,

bitte diese zu ignorieren und nur an die **AMS ohne Nummerierungen** übermitteln !

EMPIC für Fachärzte: Im Februar 2007 sind von der Austro Control GmbH für HNO- und Augenfachärzte Schulungen für die Anwendung des EMPIC- Systems geplant. Die Fachärzte werden davon noch gesondert verständigt.

3. Gültigkeit von flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnissen:

- a) Bei den Untersuchungsintervallen für die flugmedizinischen Tauglichkeitsuntersuchungen nach JAR-FCL 3 (Medical) für die Piloten wird von nun an für die Berechnung der Gültigkeit am Medical Certificate vom 1. Untersuchungsdatum nach JAR-FCL 3 (Medical) ausgegangen!
- b) Wird für die Erneuerung eines Tauglichkeitszeugnisses die Untersuchung innerhalb von 45 Tagen vor dem Ablauf des „alten“ Tauglichkeitszeugnisses durchgeführt, so beginnt die Gültigkeit dieses flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnisses mit dem Ablaufdatum des alten flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnisses (siehe JAR-FCL 3.105 (b) der Anlage 2 der ZLPV 2006). Wenn die flugmedizinische Untersuchung außerhalb dieser Frist erfolgt (=Erneuerungsuntersuchung!), ist der Beginn der Gültigkeit des neuen flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnisses immer das aktuelle Untersuchungsdatum (siehe JAR-FCL 3.105 (c) der Anlage 2 der ZLPV 2006).

Wenn ein Anwärter zur erstmaligen flugmedizinischen Tauglichkeitsuntersuchung für die Klasse 1 nach JAR-FCL 3 (Medical) kommt, so ist die Untersuchung nur dann als Verlängerungsuntersuchung anzusehen, wenn der Anwärter seine Ausbildung zum Berufs- oder Linienpiloten vor dem 1.6.2006 in Österreich begonnen hat.

4. Nachträglich an die AMS übermittelte Einzelbefunde

Wir bitten Sie, Einzelbefunde, die Sie nachträglich an die AMS der Austrocontrol übermitteln (per Fax oder per Post), mit einer Kurzinfo zu versehen, damit die AMS sehen kann, welcher Untersuchung diese Beilage zuzuordnen sind.

5. Flugschüler - flugmedizinische Tauglichkeit:

- a) **Klasse 2:** Wenn der Flugschüler für seinen Flugschülerausweis bereits eine flugmedizinische Tauglichkeitsuntersuchung gemäß JAR-FCL 3 (Medical) gemacht hat, muss er für die Ausstellung der Piloten-Lizenz für die Klasse 2 (PPL)

keine weitere flugmedizinische Tauglichkeitsuntersuchung durchführen lassen, wenn sein flugmedizinisches Tauglichkeitszeugnis noch Gültigkeit hat. (Die Scheingültigkeit verkürzt sich allerdings um die Differenz zw. Ausstellung des Medicals und Scheinausstellung).

- b) Wenn ein Flugschüler im Besitz eines ICAO Medicals ist, dh dass sein Tauglichkeitszeugnis vor dem 30.11.2006 ausgestellt wurde, ist für die Ausstellung eines JAR-Pilotenscheines eine Verlängerungsuntersuchung gem JAR-FCL 3 (Klasse I oder Klasse II) durchzuführen.
- c) **Klasse 1:** Wenn die flugmedizinische Tauglichkeitsuntersuchung gem. JAR-FCL 3 (Medical) gemacht wurde, muss eine erweiterte Augen- und HNO- Untersuchung gemacht werden

6. Flugverkehrsleiter - flugmedizinische Tauglichkeit

Die Untersuchungen der Flugverkehrsleiter werden wie bisher auf den alten Untersuchungsformularen durchgeführt. Eine Übermittlung an die AMS der ACG ist nicht erforderlich, vielmehr soll der Proband das Originalgutachten erhalten. Keineswegs sind die JAR-Formulare zu verwenden, es sei denn ein Flugverkehrsleiter ist auch Pilotenscheinwerber.

7. Fax

an
DW 1537=AMS-ACG: alle flugmedizinischen Unterlagen (Antragsformular/Mediz. Untersuchungsbefunde/Tauglichkeitszeugnis, Facharztgutachten)